

# Die Novelle zum Wasserrechtsgesetz und ihre Bedeutung für die Fischerei

## Vortrag anlässlich des Landesfischertages in Salzburg-Liefering am 3. Mai 1986

Das Wasserrechtsgesetz berücksichtigt die Fischerei in zweierlei Hinsicht: Einerseits ist eine Gefährdung der Fischereiwirtschaft als Teil der Landeskultur schon ganz allgemein im öffentlichen Interesse hintanzuhalten (§§ 30 und 105), andererseits ist das Fischereirecht selbst als subjektiv-öffentliches Recht durch Einräumung der Parteistellung (§ 102 Abs. 1 lit b) und bestimmte Einwendungsmöglichkeiten (§ 15) geschützt. Dennoch wurde der Schutz der Fischerei im Wasserrechtsverfahren von den Betroffenen als zu gering empfunden.

Das öffentliche Interesse an der Fischereiwirtschaft ist nämlich ausschließlich von der Behörde wahrzunehmen, der einzelne hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß die Behörde dieses öffentliche Interesse auch entsprechend berücksichtigt. Damit ist eine mangelhafte Berücksichtigung allgemeiner fischereilicher Belange durch die Behörde der Überprüfung im Instanzenzug entzogen und kaum mehr korrigierbar.

Der Schutz des Fischereirechtes selbst ist nur eingeschränkt gegeben. Fischereiberechtigte können nämlich nur bei bestimmten Arten von Wasserbauten Einwendungen erheben; auch sind nur Einwendungen zulässig, die sich auf den Schutz der Fischerei gegen schädliche Verunreinigungen der Gewässer, auf die Sicherung des Fischzuges und auf die Regelung der Abkehr von Gerinnen beziehen; andere Einwendungen sind unzulässig. Eine im Verwaltungswege festzulegende Entschädigung gebührt nur, soweit zulässigen Einwendungen nicht entsprochen werden kann; darüber hinausgehende Schäden müssen bei den Gerichten geltend gemacht werden.

Eine fischereifreundliche Ausgestaltung von Wasserbauten kann also zumeist nicht vom Fischereiberechtigten verlangt werden, sondern muß vom Fischereirevierausschuß als im öffentlichen Interesse gelegen begehrt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht. Dies mußte von den Betroffenen klarerweise als nicht befriedigend empfunden werden.

Die Österreichische Fischereigesellschaft hat daher schon vor einigen Jahren beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Änderung dieser Rechtslage angeregt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hatte für dieses Anliegen Verständnis, doch schien es nicht zweckmäßig, allein für diese Frage eine Gesetzesänderung durchzuführen.

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft arbeitete man zu diesem Zeitpunkt nämlich bereits an einer umfassenden Novellierung des Wasserrechtsgesetzes. Im Rahmen einer solchen Novelle sollte auch die Frage der Fischerei neu geregelt werden. Nach längeren Vorarbeiten hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nun wichtige Fragen zu einer Teilnovelle zusammengefaßt und zur Diskussion gestellt. In dieser Novelle werden auch Vorschläge für eine Neuregelung der Fischerei gemacht:

**Im § 12 Abs. 2** könnten Fischereirechte – im Rahmen des § 15 Abs. 1 – ausdrücklich als »bestehende Rechte« bezeichnet werden. In Hinkunft müßte dann bei allen Wasserbauten vermehrt auf eine Minimierung der Eingriffe in Fischereirechte geachtet werden.

**Nach § 15 Abs. 1** sollte es Fischereiberechtigten nun möglich sein, bei allen Vorhaben mit nachteiligen Auswirkungen auf ihre Fischwässer Einwendungen zum Schutz der Fischerei zu erheben. Solchen Einwendungen wäre Rechnung zu tragen, soweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Soweit diesen Einwendungen nicht entsprochen wird, wäre eine Entschädigung zu leisten.

Auch andere Grundgedanken der Novelle nützen der Fischerei. Dazu gehören etwa

- die Verpflichtung zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- die Festlegung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten,
- die Verschärfung der Reinhaltziele,
- der Entfall des Landwirtschaftsprivilegs,
- neue Eingriffsmöglichkeiten der Behörde bei Gefährdung der Gewässer,

- die Verpflichtung zur dauernden Beachtung des Standes der Technik,
- die Vorprüfung von Projekten unter Einbeziehung von Alternativen,
- die Einführung der Bürgerbeteiligung.

Kern der Novelle ist die Verschärfung der Reinhaltbestimmungen, doch haben verschiedene Regelungen noch weitergehende Bedeutung. Wesentlich ist die Einbeziehung von Altanlagen in den Geltungsbereich der neuen Bestimmungen. Dies ist unabdingbar, um den wasserwirtschaftlichen Anforderungen der Zukunft entsprechen zu können.

Wer in Zukunft Einwirkungen auf Gewässer vor hat, sollte nachweisen müssen, daß dies ohne Verletzung öffentlicher Interessen möglich ist. Wenn es schonendere Alternativen gibt, sollte die Behörde den Bewilligungswerber auf solche Alternativlösungen verweisen können.

Während des gesamten Zeitraumes des Bestandes einer Anlage hat der Betreiber diese dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, um damit die Belastung der Gewässer zu reduzieren. Unterläßt er dies, kann die Behörde einschreiten.

Für Abwassereinleitungen sowie für die Beschaffenheit der Gewässer sollen verbindliche Grenzwerte festgelegt werden, wobei bei den Immissionsnormen eine gewisse Flexibilität bestehen muß.

Alle Wasserbenutzungsrechte einschließlich der Altanlagen werden befristet. Damit können Anlagen und Rechte leichter beseitigt werden, die den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Maßnahmen mit wasserwirtschaftlich relevanten Auswirkungen sollten dem Zugriff der Wasserrechtsbehörde unterstellt werden.

Die Strafbestimmungen werden verschärft. Inwieweit im Wasserrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt werden soll, hängt vorerst vom weiteren Schicksal des Entwurfes eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ab. Ich halte dies aber nicht für notwendig. Bereits jetzt ist ja eine umfassende Vorprüfung vorgesehen, die über Umwelaspekte hinaus noch andere öffentliche Interessen berücksichtigt. Die vorliegende Novelle mit der verbindlichen Beurteilung von Alternativen geht übrigens noch weiter als das geplante UVP-Gesetz.

Die Einführung der Bürgerbeteiligung entspricht den Vorstellungen der Bundesregierung zur Änderung des AVG 1950. Bei bestimmten Vorhaben soll es der Bevölkerung möglich sein, sich frühzeitig zu informieren und Stellung zu nehmen. Im Wasserrechts-

verfahren wäre ein solches Bürgerbeteiligungsverfahren sinnvollerweise zwischen dem Vorprüfungsverfahren und der mündlichen Bewilligungsverhandlung durchzuführen. Mit Stand Jänner 1986 wurde ein Bürgerbeteiligungsverfahren im WRG zur Diskussion gestellt für

- größere Wasserkraftwerke
- größere Schottergruben
- Sonderabfalldeponien
- größere Mülldeponien
- sonstige Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen.

Die Verbindung mit Bürgerbeteiligungsverfahren nach anderen Vorschriften sollte gewährleistet sein.

Alle diese Bestimmungen dienen nicht nur der im öffentlichen Interesse gelegenen Fischereiwirtschaft, sondern sie können auch von den einzelnen Fischereiberechtigten zur Wahrung ihrer Rechte genutzt werden. Die zur Zeit in Diskussion stehenden Novellierungstendenzen sollten daher gerade in Fischereikreisen Unterstützung finden.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß auch für den Entschädigungsbereich Änderungen erwogen werden. Wie beim 9. österreichischen Juristentag im Herbst 1985 diskutiert wurde, dürfte es der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht entsprechen, wenn Verwaltungsbehörden allein über Enteignung und Entschädigung absprechen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat daher vorsorglich eine Regelung ins Auge gefaßt, um (ähnlich wie beim Bundesstraßengesetz) für Entschädigungen die Anrufung der Gerichte zu ermöglichen. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung muß dem jeweiligen Betrachter überlassen bleiben. Jedenfalls würde eine solche Regelung auch für die Fischerei gelten.

Die in Diskussion stehenden Änderungen des Wasserrechtsgesetzes haben jedenfalls auch für die Fischerei Bedeutung. Einerseits wird die Stellung des Fischereiberechtigten in Verfahren wesentlich verbessert, andererseits nutzen die verstärkten Reinhaltbemühungen der Fischereiwirtschaft insgesamt. Heftige Kritik hat in der bisherigen Diskussion die Neuregelung der Stellung des Fischereiberechtigten gefunden. Wie bereits erwähnt, gehen die diesbezüglichen Formulierungen im Entwurf auf Vorschläge der Österreichischen Fischereigesellschaft zurück. In der Diskussion wurde darauf verwiesen, daß das Fischereirecht doch grund-

legende Unterschiede zu den anderen »bestehenden Rechten« nach § 12 Abs. 2 aufweist. Zum Unterschied von diesen Rechten vermag das Fischereirecht nämlich ein Wasserbauvorhaben nicht zu verhindern, Eingriffe in das Fischereirecht sind ohne Enteignung – wenngleich nicht ohne Entschädigung – möglich. Offenbar herrscht allgemein die Auffassung vor, daß es bei dieser Konstruktion bleiben sollte. Akzeptiert wurde jedoch die Erweiterung der Einwendungsmöglichkeiten des Fischereiberechtigten. Angeregt wurde ferner, die gesamte Schadloshaltung des Fischereiberechtigten der Wasserrechtsbehörde zu übertragen, um ihm eine einfachere und günstigere Rechtsverteidigung zu ermöglichen.

Nach den bisherigen Ergebnissen der Vorbegutachtung des Entwurfes ist festzustellen, daß er seinen Zweck als Diskussionsanreiz erfüllt hat. Viele Bestimmungen sind auf fundierte Kritik gestoßen, eine Reihe nützlicher Vorschläge ist ebenfalls eingelangt. Der Entwurf muß daher grundlegend überarbeitet werden, seine Neufassung wird zu gegebener Zeit wiederum zur Diskussion gestellt werden. Anregungen und Vorschläge sind weiterhin willkommen.

Adresse des Autors:  
OR Dr. Franz Oberleitner,  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1, 1012 Wien.

---

## Diebstahl in Fischzuchtanstalten

---

Man erfährt immer wieder von Diebstählen in Fischzuchtanstalten. Dieses Delikt wird in ganz Österreich beobachtet und nimmt anscheinend zu.

Es ist schade, daß nun auch unsere Zunft von solchen Außenseitern der Gesellschaft nicht mehr unberührt ist. Es werden vorgestreckte Brütlinge, Setzlinge verschiedener Größen, Speisefische und auch Mutterfische gestohlen. Teiche, umzäunte und nicht umzäunte Fischzuchtanlagen und sogar Bruthäuser sind Ziel der frechen Diebe.

Bei den Diebszügen werden aber nicht nur Fische erbeutet, sondern auch Fanggeräte (Kescher, Zugnetze), Futterautomaten und Futtermittel.

Die Diebe dürften in den meisten Fällen mit den Arbeiten in der Fischzucht vertraut sein,

da die Diebstähle oft »profimäßig« durchgeführt werden. Mitunter wird aber auch laienhaft vorgegangen, was zu größeren Ausfällen und Schädigungen der Anlagen führt.

Fallweise wurde auch mittels Elektrofischerei vorgegangen, was spezielle Kenntnisse und den Besitz der Geräte voraussetzt.

Die Exekutive ist auf die Mithilfe von Fischzüchtern angewiesen und ersucht um entsprechende Auskünfte. ÖSTERREICHS FISCHEREI möchte in einer der nächsten Ausgaben einen ausführlichen Artikel zu diesem Thema bringen und ersucht um entsprechende Informationen aus dem Kreis von Betroffenen.

Sollten Sie selbst zum Ziel solcher Diebstähle werden, bitte wenden Sie sich auf alle Fälle und möglichst rasch an die nächste Sicherheitsdienststelle. Bitte informieren Sie auch die Gendarmerie bzw. Ihre Interessenvertretung, falls Ihnen im Rahmen eines Fischankaufs etwas verdächtig vorkommt.

A. J.

---

## Kanuabenteuer in Südfinnland

---

Erlebnisreiche Kanuwanderungen durch eine der schönsten Seenlandschaften Südfinnlands, im Gebiet Heinola, können sich Individualisten und Gruppen nach ihrem Geschmack zusammenstellen. Angeboten werden verschiedene Wanderungen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade mit und ohne Führer.

Die leichte Familienroute z. B. führt durch schmale Seen, kleine Stromschnellen, fischreiche Angelgewässer und Wildmarke. Zurückzulegen ist eine Länge von 70 Kilometern.

Für alle Wanderungen stellt der Veranstalter eine komplette Grundausstattung zur Verfügung, Routenbeschreibungen, Karten, Kompaß sowie ein Verzeichnis der Unterkünfte am Rande der Strecken.

Eine Kanusafari kostet pro Tag und Person rund DM 20,-. Für die Übernachtung auf einem Bauernhof muß man etwa DM 31,- ausgeben.

Auskunft und Buchung:

Lakelovers – Lomaväline Ky  
Seminaarinraitti 9, SF-18100 Heinola, Finnland  
Tel. 0035-10-56555.